

Telefon: 233 - 24751
Telefax: 233 – 21797

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklungsplanung
Abteilung Verkehrsplanung
HA I/31

Telefon: 233 - 24562
Telefax: 233 – 24219

Stadtplanung
Abteilung Grünplanung
HA II/50

Telefon: 233 - 39966
Telefax: 233 - 98 93 99 66

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Kurzfristige Maßnahmen für Fußgänger*innen in Zeiten von Corona

- 1. Anlass**
- 2. Stand und Weiterentwicklung des Ansatzes Saisonalen Stadträume**
- 3. Verkehrsrechtliche Möglichkeiten für temporäre Maßnahmen**
- 4. Verkehrliche Grundsätze und Kriterien bei der Auswahl**
- 5. Umsetzbarkeit im Sommer 2020**
- 6. Verfahren zur kurzfristigen Umsetzung**
- 7. Konkrete Umsetzung saisonaler Stadträume**
- 8. Behandlung der Stadtrats- und BA-Anträge**
 - a) Lebendige Straßen: Platz zum Spielen, Flanieren und Verweilen durch Nachbarschaftsstraßen in ganz München
StR-Antrag 20-26 / A 00098 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 03.06.2020
 - b) Sommerstraßen und Parklets auch in Neuhausen möglich
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00006 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen – Nymphenburg vom 29.01.2020
 - c) Temporäre Umwidmungen von Straßen der Münchner Altstadt; Eilantrag der Fraktion B90-Die Grünen vom 26.04.2020
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 29.04.2020
 - d) Umwidmung von Straßen in verkehrsberuhigte Zonen für die Dauer der Corona-Pandemie
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.05.2020
 - e) Temporäre Sperrung von Straßen zum coronatauglichen Aufenthalt für Anwohner*innen? mehr Bewegungsraum für Kinder und Familien
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00039 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.05.2020
 - f) Corona: Abstand für Fuß- und Radverkehr sicherstellen
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00061 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 27.05.2020

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 00606

§ 4 Ziffer 9b GeschO

Anlagen:

1. StR-Antrag 20-26 / A 00098
2. BA-Antrags Nr. 20-26 / B 00006
3. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00005
4. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00038
5. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00039
6. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00061
7. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
8. Checkliste zur Beantragung für die Bezirksausschüsse
9. Stellungnahme des Polizeipräsidium München vom 05.06.2020
10. Stellungnahme des Bezirksausschusses 2

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020
Öffentliche Sitzung**I. Vortrag der Referentin und des Referenten**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b) der Geschäftsordnung des Stadtrates. Eine Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung war aufgrund der kurzfristigen Vorbereitung der Vorlage unter Darlegung des aktuellen Sachstandes nicht möglich.

1. Anlass

Mit Beschluss „Einhaltung der Abstandsregelungen für den Radverkehr während der Corona-Pandemie“ vom 27.05.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00491, wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat sowie der Einbindung der jeweils betroffenen Bezirksausschüsse dem Stadtrat noch vor der Sommerpause Vorschläge für temporäre Verbesserungen für Fußgänger*innen während der Zeit unter Corona zu unterbreiten. Aus der Bevölkerung, den Bezirksausschüssen und dem Stadtrat gingen hierzu in den letzten Wochen vermehrt Anfragen und Anträge ein. U.a. haben die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und die SPD / Volt – Fraktion in einem gemeinsamen Antrag am 03.06.2020 die temporäre Einrichtung mindestens eines verkehrsberuhigten Bereichs oder einer echten Spielstraße in jedem Stadtbezirk beantragt.

Infolge des neu entstandenen Bedarfes nach mehr Platz für die alltägliche Bewegung und den Aufenthalt von Menschen im öffentlichen Raum durch die Corona-Pandemie, möchte sich auch die Landeshauptstadt München der Aufgabe stellen, durch eine veränderte Strategie im Umgang und mit der Aufteilung des öffentlichen Raums angemessen zu reagieren. In Zeiten der Pandemie können aufgrund der sehr eingeschränkten Flächen, die insbesondere den zu Fuß Gehenden in öffentlichen Räumen zur Verfügung stehen, die notwendigen Sicherheitsabstände oftmals nur schwer eingehalten werden. Um ein weitestgehend normalisiertes öffentliches Leben und unbeschränkte Bewegungsfreiheit für die Stadtbevölkerung unter gleichzeitig fortlaufender Eindämmung der Corona-Pandemie zu ermöglichen, ist es daher erforderlich, die verfügbaren Bewegungs- und

Aufenthaltsflächen im öffentlichen Raum für zu Fuß Gehende deutlich auszuweiten. Zudem ist zu erwarten, dass in den Sommerferien mehr Bürger*innen aufgrund der eingeschränkten Reisemöglichkeiten ihren Urlaub in der Stadt verbringen werden und ein erhöhter Platzbedarf in ihrem Viertel besteht, um den notwendigen Abstand zu halten. Dafür strebt die Stadtverwaltung an, schnellstmöglich im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, temporär Fußgänger*innen den Vorrang gegenüber dem KFZ-Verkehr einzuräumen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Stadtverwaltung eine kurzfristige Weiterentwicklung und testweise Ausweitung des 2019 erarbeiteten und erstmals angewendeten Konzepts der saisonalen Stadträume (Sitzungsvorlage Nr.: 14-20 / V 13626) in Form von weiteren temporären Pilotmaßnahmen vor. Dabei steht jedoch der erhöhte Platzbedarf für zu Fuß Gehende und nicht die Schaffung von Treffpunkten, die der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zuwiderlaufen könnten, im Vordergrund. In diese Überlegungen werden neben einer Vollsperrung von Straßenabschnitten als Spielstraßen auch temporäre Anordnungen von verkehrsberuhigten Bereichen einbezogen.

2. Stand und Weiterentwicklung des Ansatzes Saisonalen Stadträume

Die Landeshauptstadt München verfolgt bereits seit 2019 den Ansatz, temporäre Stadträume zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität und einer Verkehrsberuhigung zugunsten des Fußverkehrs einzurichten. Dabei wurden bereits im Sommer 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts durch die sogenannten Sommerstraßen Flächen temporär über mehrere Wochen für den fließenden und ruhenden KFZ-Verkehr gesperrt und durch Begrünung und Mobiliar aufgewertet.

Im gleichen Zeitraum hat die Stadtverwaltung drei unterschiedlich gestaltete Parklets auf insgesamt acht Stellplätzen realisiert. Bei den Straßenräumen handelte es sich um lebendige und dicht bewohnte Anliegerstraßen im Innenstadtbereich u.a. mit Gewerbenutzung in Erdgeschosslage. Gestalterisch kamen in Abhängigkeit vom Standort und den Wünschen der Anwohner*innen Radabstellanlagen, Begrünungen, Sandflächen und Sitzgelegenheiten zum Tragen.

Ein zentraler Aspekt beider Projekte war die intensive Einbindung der Bürgerschaft vor Ort mit entsprechenden Beteiligungsveranstaltungen.

Nach Ablauf der Projekte wurden die temporär umgenutzten Straßenräume in den ursprünglichen Zustand zurück versetzt.

Neben der Evaluierung der Pilotvorhaben hat die Stadtverwaltung in den letzten Monaten intensiv an der Weiterentwicklung des Konzepts mit Abläufen für eine dauerhafte Umsetzung von mehreren Projekten in jedem Jahr gearbeitet. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.06.2019 „Saisonale Umnutzung von Straßenräumen“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13626) besteht der Auftrag, jenes weitere Vorgehen bzgl. der Umsetzung saisonaler Umnutzungen im Straßenraum dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Corona-Pandemie hat jedoch die Vorbereitung der geplanten Beschlussvorlage beeinträchtigt und insbesondere die geplante Einbindung der Bezirksausschüsse im direkten Austausch unmöglich gemacht. Zudem wurde schon mit Beginn der Corona-Pandemie und der Einführung der Infektionsschutzbestimmungen deutlich, dass in diesem Jahr punktuelle Aufenthaltsbereiche, bei denen die Abstandsregeln und Hygieneanforderungen nicht eingehalten werden können, insbesondere bei Parklets, nicht angeboten werden können. Dies ist auch jetzt im Hinblick auf den prioritären Gesundheitsschutz

stets kritisch zu hinterfragen und ggf. angepasst an neue Entwicklungen neu zu bewerten.

Seitdem die Maßnahmen zur Einschränkung des Corona-Virus gelockert werden, zeigt sich der Bedarf nach großflächigeren bzw. nach einer größeren Anzahl an wohnungsnahen Spiel- und Bewegungsflächen immer deutlicher. Auch von Seiten der Bevölkerung gibt es den Wunsch, diesen Ansatz in Zeiten von Abstandsgeboten noch auf andere Bereiche auszuweiten. Insofern ist insbesondere das Konzept der Sommerstraßen nun schnellstmöglich an die Corona-Pandemie-Maßstäbe anzupassen und weiterzuentwickeln. Dies bedeutet u.a. auch verschiedene ohnehin in der Zukunft als Test in Erwägung gezogene Modelle, wie etwa die tage- oder stundenweise Einrichtung einer Spielstraße, nun kurzfristig zu erproben.

Als kurzfristige Maßnahmen für Fußgänger*innen schlägt die Stadtverwaltung temporäre Umnutzungen vor, die möglichst während der Sommerferien 2020 (in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss auch länger) an mehreren Standorten im Stadtgebiet realisiert werden sollen bzw. können.

Grundsätzlich sollen die temporär eingerichteten Räume mit Hilfe von saisonaler Begrünung mit Pflanzgefäßen aufgewertet und erkennbar gemacht werden.

Das Polizeipräsidium München sieht die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Pandemie durchaus kritisch, da es auf diesen Flächen zu den weiterhin zu vermeidenden Menschenansammlungen kommen kann (siehe Anlage 9). Diese temporär neu gewonnenen Stadträume sollen primär der wohnortnahen Bevölkerung zu Gute kommen. Der Fokus liegt hierbei auf besonders dicht besiedelten Stadtvierteln mit wenig Spiel- und Grünflächen. Ziel der Pilotvorhaben ist es, gerade in Bereichen mit aktuell hohem Fußverkehrsaufkommen und gleichzeitig sehr begrenzter Fußverkehrs- und Aufenthaltsflächen, die Einhaltung des Corona-bedingten Abstandsgebots zu erleichtern. Dies gilt es bei der Standortauswahl entsprechend zu beachten. Die geplanten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung werden von der Stadtverwaltung stets unter fortlaufender Verfolgung der Entwicklung von COVID 19 betrachtet, bei der Kommunikation (etwa auch von Verhaltensregeln) berücksichtigt und soweit erforderlich umgehend beendet.

Wie bereits erwähnt, kann die ursprünglich für Sommer 2020 geplante Beschlussvorlage zu „Saisonalen Stadträumen“ wegen der Beeinträchtigungen durch die Corona-Pandemie dem Stadtrat noch nicht vorgelegt werden. Durch die schnellen Entwicklungen der letzten Wochen liegt der Fokus nun zunächst auf einer zügigen Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen auf Basis dieser Vorlage. Im Herbst dieses Jahres wird das Referat für Stadtplanung und Bauordnung gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat den Beschluss in den Stadtrat einbringen, mit dem die grundsätzliche Gesamtkonzeption sowie die Verfahrensabläufe und Rahmenbedingungen im Umgang mit saisonalen Umnutzungen aufgezeigt und das weitere Vorgehen bzw. temporäre Projekte für das Jahr 2021 vorgeschlagen werden. In dieser Vorlage werden dann auch die Erkenntnisse aus den Maßnahmen der kommenden Wochen gewürdigt.

3. Verkehrsrechtliche Möglichkeiten für temporäre Maßnahmen

Die Straßenverkehrsordnung sieht grundsätzlich drei Möglichkeiten vor, Fußgänger*innen einen Vorrang vor dem KFZ-Verkehr einzuräumen: durch Einrichtung reiner Fußgängerbereiche (Fußgängerzone), durch die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs sowie durch die Vollsperrung einer Straße für alle Fahrzeuge im Sinne einer Spielstraße.

Bei allen drei Varianten kommt es zum Wegfall einer geraumen Anzahl an Parkplätzen.

Aufgrund der begrenzten Fläche sind im öffentlichen Raum keine Ersatzflächen vorhanden. Daher gilt es im Rahmen der Auswahl der Straßen und der beabsichtigten Ortstermine u.a. mit den örtlichen Bezirksausschüssen diesen – auch in der Stellungnahme des Polizeipräsidiums (siehe Anlage 9) angemerkten - Aspekt ganz besonders zu berücksichtigen.

Die Anordnung solcher kurzfristigen Maßnahmen sind im Rahmen von Verkehrsversuchen zur Erprobung verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 Abs.1 Nr. 6 Alt. 2 StVO) möglich. Durch die am 28.04.2020 in Kraft getretene StVO-Novelle muss für derartige Verkehrsversuche nunmehr keine über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgehende Gefahr mehr bestehen (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7 StVO). Bei positiven Erkenntnissen kann dies in die Fortschreibung des Konzepts der Saisonalen Stadträume einfließen und so dauerhaft und stadtweit eine Umsetzung zur Unterstützung der auf diesem Weg konzeptionell beabsichtigten geordneten städtebaulichen und freiräumlichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1b Nr. 5 Alt. 2 StVO) erfolgen.

3.1 Fußgängerzone

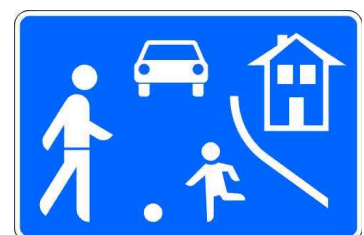
Im bisher verfolgten Ansatz der Sommerstraßen soll grundsätzlich die temporäre Ausweisung eines Fußgängerbereichs, ggf. unter Zulassung des Radverkehrs in Schrittgeschwindigkeit, erfolgen. Dies hat jedoch zur Folge, dass ein Befahren der Straßenzüge durch KFZ auch für Anwohner*innen und ansässige Gewerbebetriebe in dieser Zeit nur mit einer vorher zu erteilenden Ausnahmegenehmigung möglich ist. Außerdem müssen hier an die Gestaltung des Bereichs bzgl. des grundsätzlich geltenden Zufahrtsverbots (insbesondere Fahrbahnverengung und -verschwenkung durch Pflanzgefäße usw.) hohe Anforderungen gestellt werden, um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.



Da dieser Ansatz in der Kürze der Zeit nicht mit der notwendigen Beteiligung der Anlieger*innen umgesetzt werden kann und grds. einen längeren Vorlauf benötigt, wird für die kurzfristigen Maßnahmen vorrangig der Ansatz von verkehrsberuhigten Bereichen und temporären (ggf. auch stunden-/tageweisen) Vollsperrungen als Spielstraße verfolgt. Im Einzelfall ist eine temporäre Fußgängerzone jedoch bei einem geeigneten Standort auch kurzfristig nicht ausgeschlossen.

3.2 Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsberuhigte Bereiche werden im Sprachgebrauch von Bürger*innen häufig als „Spielstraßen“ bezeichnet. Im Unterschied zu „echten“ Spielstraßen (siehe 3.3) stehen verkehrsberuhigte Bereiche jedoch **allen Verkehrsteilnehmer*innen, also auch dem Fahrzeugverkehr, auf der gesamten Verkehrsfläche gleichberechtigt zur Verfügung.**



Für das Verhalten der Verkehrsteilnehmer*innen gelten hier abweichend von den allgemeinen Vorschriften der StVO jedoch besondere Regeln.

Fahrzeuge dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit fahren und Fußgänger*innen ist Vorrang zu gewähren. Gleichzeitig sind typische Kinderspiele erlaubt, hierbei bleibt jedoch zu beachten, dass der KFZ-Verkehr nicht ausgeschlossen ist. Parken ist nur in gekennzeichneten Bereichen zulässig. Für Kraftfahrzeugführer*innen gilt es bei der Ausfahrt aus solchen Straßenabschnitten auch die besondere Vorfahrtsregelung zu beachten, da hier wie bei Grundstücksausfahrten stets die anderen Verkehrsteilnehmer*innen (u.a. auch querende Fußgänger*innen) bevorrechtigt sind.

In verkehrsberuhigten Bereichen überwiegt die Aufenthaltsfunktion und die Fläche ist i.d.R. niveaugleich, also ohne Aufteilung in Gehweg und Fahrbahn ausgebaut. **Fahrzeugführer*innen müssen schon anhand des äußeren Erscheinungsbildes der Verkehrsfläche unmissverständlich den Eindruck gewinnen, dass sie sich nicht auf einer „normalen“ Straße befinden, sondern in einem Bereich mit dem Schwerpunkt auf nicht verkehrlichen Nutzungen wie Aufenthalt und Spiel.** Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist darüber hinaus nur in solchen Straßen möglich, die von geringem Verkehr frequentiert sind und deren Gestaltung auf den Vorrang der Fußgänger*innen und ein geringes Geschwindigkeitsniveau schließen lässt. Diese Kriterien sind dabei entscheidend für das Gelingen eines verkehrsberuhigten Bereichs und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen.

Im Rahmen kurzfristiger und nur auf Zeit ausgelegter Anordnungen von verkehrsberuhigten Bereichen kann kein niveaugleicher Ausbau erreicht werden, die Straßen sind weiterhin als Fahrbahn und Gehweg ausgebaut. Dies macht die Auswahl der Straßen sowie deren Gestaltung umso wichtiger. Da allein die Beschilderung nicht ausreicht, muss durch das Aufbringen schwerer, nicht verrückbarer Pflanzgefäße eine Verengung und Verschwenkung der Fahrbahn erreicht werden. Das Baureferat wird die dafür notwendigen Pflanzgefäße und Möblierung unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes zum Aufenthalt zur Verfügung stellen und in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat positionieren. Der Ansatz kann gut für mehrere Wochen wohnungsnah, z.B. in den Sommerferien, umgesetzt werden. Nach erster Bewertung durch die Verwaltung ist die Umsetzung eines temporären verkehrsberuhigten Bereichs beispielsweise in der Westniederstraße zwischen Radlsteg und Frauenstraße möglich (siehe Kapitel 7.2).

3.3 „Echte“ Spielstraße

Eine „echte“ Spielstraße kann nur durch die Anordnung einer Beschilderung mit **Verbot für Fahrzeuge aller Art** (auch Fahrräder) mit entsprechendem Zusatzschild (spielendes Kind) erreicht werden. In dieser Zeit können dann auch Anwohner*innen oder ansässige Gewerbebetriebe den Bereich nicht befahren. **Parken ist in diesen Streckenabschnitten ebenfalls nicht zulässig.** Insofern sind ergänzend zur Sperrbeschilderung Halteverbote für die jeweiligen Zeiten aufzustellen.



Für eine verkehrssichere Umsetzung und der Durchsetzung des Einfahrtsverbots werden zusätzlich Absperrschranken/-baken zur Verhinderung der Zufahrt angeordnet. Zusätzliche Möblierung wird nicht benötigt, ist aber je nach Dauer der Umsetzung ggf. möglich.

Mit den vorstehenden Regelungen werden alle Arten von Kinderspielen und Sport auf der Fahrbahn ermöglicht. Dieser Ansatz kann je nach örtlicher Lage des Straßenzugs ggf.

auch nur an Sonntagen mit zeitlicher Begrenzung, z.B. von 12.00 bis 18.00 Uhr, zur Anwendung kommen. In Straßenzügen mit geringer verkehrlicher Funktion ist dies auch über einen längeren Zeitraum denkbar.

Es sollten entsprechend geeignete Straßenräume ausgewählt werden, die - sowohl was die nutzbare Breite als auch die Oberfläche betrifft - die Möglichkeit von Bewegung und Spiel eröffnen und attraktiv machen. Als gut umsetzbares Beispiel wird nach erster Prüfung durch die Verwaltung z.B. eine Sperrung der südlichen Auffahrtsallee im Bereich des Grünwaldparks zwischen Nymphenburger Straße und Waisenhausstraße gesehen (siehe Kapitel 7.3).

4. Verkehrliche Grundsätze und Kriterien bei der Auswahl

Änderungen einer verkehrlichen Anordnung sind aufgrund der möglichen Auswirkungen für die Verkehrssicherheit stets mit äußerster Sorgfalt vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Vorrang von Fußgänger*innen auf der Fahrbahn, da es sich hier um die schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen handelt und hier im Besonderen das Spielen auf der Fahrbahn ermöglicht wird. Das Credo „**Sicherheit geht vor Schnelligkeit**“ gilt daher umso mehr bei kurzfristigen und temporären Maßnahmen. **Die Regelungen müssen auch für ungeübte und ortsfremde Verkehrsteilnehmer*innen verständlich sein.**

Bei der Auswahl geeigneter Straßen sind verschiedenste Aspekte zu beachten. Als Kriterien sind in jedem Einzelfall die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere das Verkehrsaufkommen (Kfz-/Rad-/Schwerlastverkehr, ÖPNV, etc.), die Länge, die Erschließung auch umliegender Straßen (Gewerbe- bzw. Grundstückszufahrten, Umfahrbarkeit, etc.), die Sicherheit der Zu- und Ausfahrtsituation in/aus angrenzenden Straßen und die Vertretbarkeit des Parkplatzentfalls zu berücksichtigen. Als Anlage 8 ist daher eine Checkliste mit den wichtigsten Kriterien als Grundlage für Vorschläge durch die Bezirksausschüsse beigefügt.

Um die Akzeptanz dieser beschränkenden Maßnahmen zu steigern, ist begleitend ein gewisses Maß an Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Dies zeigte sich auch im Rahmen der unter Kapitel 2 kurz skizzierten Pilotprojekte 2019. Grundsätzlich erfordern umfangreichere bzw. auch subjektiv als stark beschränkend wahrgenommene Umnutzungen im öffentlichen Raum eine den Planungs- und Umsetzungsprozess begleitende intensive Information und Kommunikation mit den betroffenen Anwohner*innen und Gewerbetreibenden. Das gilt insbesondere, wenn dies mit einer Veränderung von Gewohnheiten einhergeht (wie z.B. der Sperrung einer Straße für den Kfz-Verkehr inklusive Entfall von Parkmöglichkeiten). Bei den Pilotprojekten 2019 zu Sommerstraßen und Parklets waren schließlich sogar je zwei Bürgerbeteiligungsveranstaltungen erforderlich. Das übliche Verfahren zur Bürgerbeteiligung und -information muss angesichts der Kurzfristigkeit, aber auch angesichts der nach wie vor bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, jedoch sehr stark verschlankt werden.

Seitens der Stadtverwaltung ist angedacht, dass die Öffentlichkeit auf muenchen.de/plan sowie über die neue Mobilitätsdachmarke „München unterwegs“ (www.muenchenunterwegs.de, Social Media) über die Maßnahmen transparent informiert wird. Ergänzend können Pressemitteilungen in der Rathaus Umschau erfolgen.

Hinsichtlich der lokalen Informationen und Aufklärung kommt den Bezirksausschüssen als gewählte örtliche Bürgervertretung eine besondere Rolle und Verantwortung zu. Hier sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, etwa Flyer und Postwurfsendungen, die aus den örtlichen Bezirksausschuss-Budgets finanziert werden können. Ggf. können die Bezirksausschüsse hierzu auch engagierte Bürger*innen oder Bürgerinitiativen einbinden.

5. Umsetzbarkeit im Sommer 2020

Eine verkehrssichere Umsetzung nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen erfordert sowohl Personalkapazitäten (mindestens ein Ortstermin pro Standort mit Vertreter*innen der betroffenen Referate, Polizei, Bezirksausschuss; Anbringen von Beschilderung und Aufbau von Pflanztrögen, etc.) als auch verschiedene materielle Ressourcen (Pflanztröge, Sitzgelegenheiten, Verkehrszeichen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.).

Bisher konnten lediglich im Rahmen der Pilotprojekte des Jahres 2019 Erfahrungen mit dieser Art von temporären Umgestaltungen gesammelt werden, jedoch mit einem Fokus auf reine Fußgängerbereiche. Häufig ergeben sich gerade im Hinblick auf die stets zu gewährleistende Verkehrssicherheit, aber auch verschiedener nicht zu vernachlässigender Individualinteressen Detailfragen, die nicht allgemein und im Voraus beantwortet werden können.

Es wird daher nur eine begrenzte Anzahl an temporären verkehrsberuhigten Bereichen und Spielstraßen umsetzbar sein. Eine Begrenzung ist auch bereits deshalb angezeigt, da ein zu weiträumig etwa auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnter Pilotversuch der Intention von solchen Vorhaben u.a. hinsichtlich der Beobachtung der Zukunftstauglichkeit zuwider läuft. Für einen Pilotversuch dieser Art erscheinen max. 10-15 Vorhaben angemessen.

Die Stadtverwaltung wird – neben den unter Kapitel 7 genannten Straßenabschnitten – auf Antrag der Bezirksausschüsse weitere verkehrsberuhigte Bereiche und Spielstraßen im Rahmen der vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen noch im Jahr 2020 umsetzen.

Pro Bezirksausschuss sollen maximal ein bis zwei Projekte umgesetzt werden, damit möglichst viele Stadtbezirke die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten und Erkenntnisse aus mehreren Umfeldern gewonnen werden können. Die Anträge werden grds. nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Stadtverwaltung bearbeitet. Bezirksausschüsse, die in diesem Jahr aus Kapazitätsgründen nicht zum Zug kommen, können bei einem positiven Verlauf der Pilotvorhaben und einer entsprechenden Weiterführung dieser Ansätze im kommenden Jahr besonders berücksichtigt werden. Bereits gestellte Anträge der Bezirksausschüsse werden von der Stadtverwaltung aufgegriffen und die Bezirksausschüsse nochmals kontaktiert.

6. Verfahren zur kurzfristigen Umsetzung

Den Bezirksausschüssen als örtliche Bürgervertretung kommt gerade im Hinblick auf die nicht mögliche umfangreiche Bürgerbeteiligung eine besondere Verantwortung zu. **Ohne die Zustimmung des jeweils zuständigen Bezirksausschusses**, der das Vorhaben gemeinsam mit der Stadtverwaltung gegenüber den Bürger*innen kommunizieren und vertreten muss, **wird keine Umsetzung erfolgen**.

Um schnellstmöglich Projekte in verschiedenen Stadtbezirken umsetzen zu können, schlägt die Stadtverwaltung folgendes Verfahren vor:

1. Vorschlag der Bezirksausschüsse

Das Vorschlagsrecht für die Umsetzung der temporären Ansätze „Verkehrsberuhigter Bereich“ oder „Spielstraße“ obliegt den Bezirksausschüssen. Bürger*innen können mit eigenen Ideen an die Bezirksausschüsse herantreten.

Für eine schnelle Umsetzung und möglichst ohne mehrfache Behandlung in den Bezirksausschüssen sind folgende Festlegungen zu treffen:

- Vorschlag von möglichen Straßen mit Art der favorisierten Umsetzung und einer Priorisierung
Bei den Vorschlägen sind die in Anlage 8 dargestellten Kriterien zu berücksichtigen.
 - Festlegung von 2-3 Teilnehmer*innen für einen Ortstermin
 - Festlegung von Befugnissen der Teilnehmer*innen des Ortstermins, um eine Entscheidung ohne weitere Behandlung in einer Bezirksausschuss-Sitzung zu ermöglichen (z.B. bis zu welcher Anzahl des Wegfalls von Parkflächen darf bei verkehrsberuhigten Bereichen zugestimmt werden?).
 - Für Spielstraßen ist das Aufstellen der Absperrschranken (Bereitstellung erfolgt durch das Baureferat) zu den angeordneten Zeiten notwendig. Der Bezirksausschuss benennt dafür mindestens eine verantwortliche Person aus der Mitte des Gremiums mit Kontaktdaten für die Sicherheitsbehörden (Polizei, Kreisverwaltungsreferat).
 - geplante Information von Anwohner*innen durch den Bezirksausschuss
2. Nach Beschluss im Bezirksausschuss werden die Vorschläge, ggf. mit Priorisierung der Straßen mit der favorisierten Art der Verkehrsberuhigung sowie die weiteren unter 1. genannten Daten der Stadtverwaltung zur Prüfung zugeleitet.
 3. Nach einer Vorprüfung (insbes. Verkehrssicherheit, verkehrliche Erschließung) mit positiver Umsetzungsprognose lädt die Stadtverwaltung zu einem Ortstermin mit Vertreter*innen aus verschiedenen Referaten (Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Kreisverwaltungsreferat, Baureferat und ggf. Referat für Gesundheit und Umwelt), dem Polizeipräsidium München und dem örtlichen Bezirksausschuss zur Besprechung der örtlichen Besonderheiten ein. Im Ergebnis soll die Entscheidung für die Umsetzung des Standorts mit der entsprechenden Umnutzung und Möblierung stehen und in einem Protokoll festgehalten werden.
 4. Zeitpunkt der Umsetzung wird verwaltungsintern abgestimmt, verkehrsrechtliche Anordnung und Beauftragung der notwendigen Beschilderung und Möblierung erfolgt entsprechend. Das Aufstellen der Sperrbaken bei Spielstraßen erfolgt durch die verantwortlichen Personen des örtlichen Bezirksausschusses.
 5. Information der Öffentlichkeit über die geplante Maßnahme
Stadtverwaltung: Internet, Social Media, Rathaus Umschau
Bezirksausschuss: z.B. Flyer via Posteinwurf, Aushänge
 6. Beschwerdemanagement
Bürgeranliegen können über eine eigene E-Mailadresse der Stadtverwaltung übermittelt werden. Die eingehenden Bürgeranliegen werden hinsichtlich dringendem Handlungsbedarf, insbesondere bzgl. der Verkehrssicherheit, gesichtet und den Absendern wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten beantwortet. Gleichzeitig wird die vom Bezirksausschuss benannte Kontaktperson über die eingehenden Anliegen (anonymisiert) aus der Bürgerschaft informiert, so dass die verantwortliche Person einen Eindruck von der Situation vor Ort und die schriftlichen Rückmeldungen der Bürger*innen bekommt.

Ohne verantwortliche Kontaktpersonen vor Ort ist eine Umsetzung nicht möglich. In der Zukunft wird bei positivem Pilotverlauf die Einbindung von Anwohner*innen oder Bürgerinitiativen als Verantwortliche angestrebt. Da dies kurzfristig durch die Stadtverwaltung nicht organisierbar ist, stehen wie vorstehend dargestellt die Bezirksausschussmitglieder gemeinsam mit der Verwaltung in der Verantwortung. Sofern den Bezirksausschüssen

eine kurzfristige Einbindung von Bürger*innen etwa auch bei der Anwohnerinformation möglich ist, kann dies erfolgen.

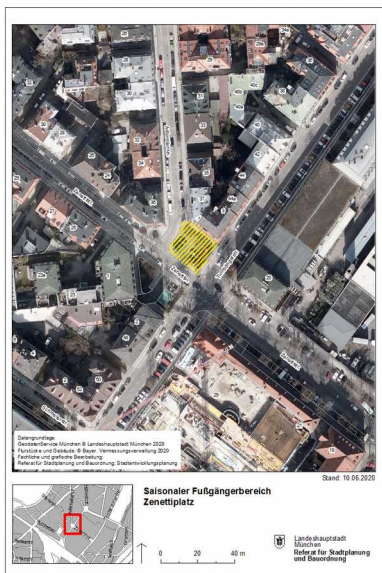
Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Straßenräume in dringenden Fällen – ggf. in Absprache mit der vom Bezirksausschuss benannten verantwortlichen Person – vorzeitig in seinen ursprünglichen Zustand zurück versetzen zu lassen, sollten aufgrund auftretender Verkehrssicherheitsprobleme, Belangen des Infektionsschutzes, Lärmproblematiken o.ä. die Negativ-Aspekte zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abschnitten überwiegen.

Die Finanzierung aller erforderlichen Aufwendungen erfolgt aus Mitteln der Nahmobilitätspauschale.

7. Konkrete Umsetzung saisonaler Stadträume

Aufgrund bereits bestehender Vorüberlegungen, u.a. zurückgehend auf bereits seit längerer Zeit vorliegenden Anträgen, können die nachfolgenden Projekte aus Sicht der Stadtverwaltung umgesetzt werden. Die genaue verkehrliche Anordnung und Ausstattung der ausgewählten Räume wird nach erfolgter Zustimmung durch den Stadtrat vor der Umsetzung ggf. soweit erforderlich noch mit den jeweils zuständigen Bezirksausschüssen, der Branddirektion und dem Polizeipräsidium (ggf. in einem Ortstermin) abgestimmt.

7.1 Zenettiplatz



Für den Zeitraum der Sommerferien 2020 wird angestrebt, die auf dem Zenettiplatz bestehende und bewährte „Interims-Ausstattung“ der letzten Periode erneut den Bürger*innen zur Verfügung zu stellen, um eine erneute temporäre Platznutzung für Aufenthalt und Bewegung zu ermöglichen. Im Zuge des Projektes „City2Share“ wurden auf der Nordseite des Zenettiplatzes zugunsten der temporären Umgestaltung zehn Kfz Stellplätze gesperrt und mithilfe von gestalterischen Elementen (bspw. Infowand, Bücherregal, Hochbeete) Anwohner*innen und Passanten als Treffpunkt zur Verfügung gestellt. Während der Überwinterung des Platzes wurden seit November 2019 fünf Stellplätze erneut freigegeben. Das übrige Mobiliar blieb auf den anderen fünf Stellplätzen zur fortlaufenden Nutzung erhalten. Das bestehende Mobiliar wird der eigens zu diesem Zweck gegründeten

Bürgerinitiative durch den bisherigen Auftragnehmer unentgeltlich zur weiteren Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren erfolgt durch den Beschluss des Bezirksausschuss 2 vom 17.12.2019 eine finanzielle Zuwendung aus dem Stadtteilbudget zur Förderung des sozialen Miteinanders im Viertel und zur Weiternutzung der im Rahmen von City2Share entstandenen Platzmöblierung und Begrünung.

Nach Ablauf des Projektvorhabens City2Share im April 2020 soll nun im Rahmen dieser weiteren temporären Umnutzung getestet werden, inwiefern der Zenettiplatz ohne zusätzliche Impulse durch die Landeshauptstadt München im Sinne einer externen "Be-

spielung", jedoch dank einer kontinuierlichen Begleitung durch die Bürgerinitiative, für sich bestehen kann und durch die Anwohnerschaft angeeignet wird. Sofern die Ergebnisse der angedachten Evaluation positiv ausfallen, kann dem Stadtrat durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Verzicht auf die bestehenden Stellplätze vorgeschlagen und damit die Grundlage für eine dauerhafte Umgestaltung des Zennetiplatzes durch das Baureferat geschaffen werden. Diese sollten neben dem Schwerpunkt des nachbarschaftlichen Treffens und einer gesteigerten Wohnqualität im Quartier auch die Belange des neuen Volkstheaters bzw. des Schul- und Stadtteilkulturzentrums berücksichtigen.

Aufgrund der Projekterfahrungen im vergangenen Jahr und dem bereits erfolgten klaren Bekenntnis des Bezirksausschusses zur Weiterführung in diesem Sommer erfolgt die Umsetzung bereits vor Beginn der Sommerferien und endet zum Ende des Jahres 2020.

7.2 Westenriederstraße



Die Aufnahme der Westenriederstraße zwischen Frauenstraße und Radlsteg als weitere saisonale Umgestaltung kann seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung unter Aufrechterhaltung der verkehrlichen Funktionen für die Zeit der Sommerferien ebenfalls befürwortet werden.

Jener Straßenabschnitt wurde von der Stadtverwaltung auch als Sommerstraße für das Jahr 2021 vorgesehen, weshalb bereits entsprechende Überlegungen und ein Ortstermin erfolgt ist. Die ursprünglich angedachte Variante einer temporären Fußgängerzone kann seitens Stadtverwaltung angesichts der enormen Kurzfristigkeit, wie unter Kapitel 4 dargelegt, nicht realisiert werden. Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs stellt daher im Hinblick auf die Verkehrsstärke und Erschließungsfunktion

der Westenriederstraße hier im Einzelfall ein verhältnismäßiges Mittel dar, um kurzfristig eine Verbesserung der Aufenthaltsfunktion und Betonung der Bedeutung des Fußverkehrs zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Stadtverwaltung die Realisierung eines verkehrsberuhigten Bereichs vor, der mit der Gewährleistung der Erschließungsfunktion vereinbar ist. Die Anfahrt der Anwohner*innen, Hotelgäste und Belieferung der Gewerbebetriebe wird hierbei weiterhin sichergestellt. Darüber hinaus werden die Liefer- und Ladevorgänge (morgens und abends) sowie die Ver- und Entsorgung des Viktualienmarktes inklusive der Frischdienste weiterhin gewährleistet.

Zwar handelt es sich bei der Westenriederstraße um eine Nebenstraße mit geringen

Verkehrszahlen, aufgrund der vorhandenen Gewerbebetriebe und der Anlieferung des Viktualienmarkts findet aber vor allem morgens und abends in nicht unwesentlichen Umfang Lieferverkehr statt. Die Anordnung im Rahmen eines Verkehrsversuches dient daher dazu zu erproben, inwieweit die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit diesen verkehrlichen Voraussetzungen vereinbar ist.

Der temporäre Entfall von insgesamt elf Kfz-Stellplätzen (Blaue Zone der Altstadt) wird in der Abwägung hinsichtlich der kurzfristigen, temporären Maßnahmen zugunsten des Fußverkehrs seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung als verträglich angesehen. Die erforderliche Verschwenkung der Fahrgasse mit Pflanzgefäßen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat durch das Baureferat.

Der temporär verkehrsberuhigte Bereich zwischen Frauenstraße und Radlsteg wird im Bedarfsfall für Rettungsdienst und Feuerwehr ständig zugänglich und befahrbar bleiben. Gleichzeitig ist der Radverkehr im genannten Bereich für die Dauer des Projekts weiterhin zugelassen.

7.3 Südliche Auffahrtsallee



Eine temporäre Sperrung der Südlichen Auffahrtsallee im Bereich des Grünwaldparks eignet sich nach erster Einschätzung der Stadtverwaltung ebenfalls als temporäre Spiel- und Bewegungsfläche während der Sommerferien 2020. In diesem Bereich stehen Erholung, Sport und Spiel im Vordergrund. Nachdem eine Verkehrsberuhigung in diesem Bereich vom örtlichen Bezirksausschuss bereits häufiger beantragt wurde, gibt es auch hierzu bereits Vorüberlegungen, was eine relativ kurzfristige Umsetzung im Jahr 2020 ermöglicht.

Die genaue Ausstattung mit Pflanzgefäßen sowie Stühlen und Dauer der Maßnahme wird im Rahmen des anstehenden Ortstermins festgelegt. Vorstellbar ist jedoch die Einrichtung der Spielstraße für mehrere Wochen in den Sommerferien.

Der temporäre Entfall von insgesamt 55 Kfz-Stellplätzen (Bewohnerparken) wird in der Abwägung hinsichtlich der kurzfristigen, temporären Maßnahmen zugunsten des Fußverkehrs seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung als verträglich angesehen. Aktuell ist aufgrund des eingeführten Parkraummanagements kein großer Parkdruck vorhanden.

7.4 Ehrengutstraße



Zur Ehrengutstraße bestand seitens des örtlichen Bezirksausschusses bereits mehrfach der Wunsch, zwischen Dreimühlenstraße und Isartalstraße weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung umzusetzen. Die Stadtverwaltung steht dem offen gegenüber, sieht jedoch insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Radverkehrs mit der Ausweisung als Fahrradstraße gewisse Konflikte. Aus diesem Grund ist eine abschließende Aussage zur Umsetzung noch nicht möglich. Die vorhandenen Optionen werden dem örtlichen Bezirksausschuss durch die Stadtverwaltung gesondert dargelegt und eine Umsetzung (ggf. in einem Ortstermin) abgestimmt. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass pro Bezirksausschuss max. zwei Standorte umgesetzt werden sollen und insofern seitens des Bezirksausschusses im Hinblick auf weitere potentielle Straßen zunächst eine Priorisierung vorzunehmen ist.

8. Behandlung der Stadtrats- und BA-Anträge

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen inhaltlich zu den o.g. Anträgen wie folgt Stellung:

- a) Lebendige Straßen: Platz zum Spielen, Flanieren und Verweilen durch Nachbarschaftsstraßen in ganz München**
StR-Antrag 20-26 / A 00098 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 03.06.2020 (Anlage 1)

Die Fraktionen Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt haben am 03.06.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / A 00098 (Anlage 1) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, kurzfristig im Jahr 2020 in jedem Stadtbezirk mindestens eine „Nachbarschaftsstraße“ in Form von Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen einzurichten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie im Vortrag ausgeführt, sieht die Stadtverwaltung vor, kurzfristig temporäre verkehrsberuhigte Bereiche und Spielstraßen im Sommer 2020 in stark verdichteten Stadtvierteln zu realisieren. Eine Begrenzung ist jedoch deshalb angezeigt, da ein weiträumig etwa auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnter Pilotversuch der Intention von solchen Vorhaben etwa hinsichtlich der Beobachtung der Zukunftstauglichkeit zuwider läuft. Für einen Pilotversuch dieser Art erscheinen max. 10-15 Vorhaben angemessen und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen möglich.

Dem Antrag Nr. 20-26 / A 00098 vom 03.06.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**b) Sommerstraßen und Parklets auch in Neuhausen möglich
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00006 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen – Nymphenburg vom 29.01.2020 (Anlage 2)**

Der Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.01.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 00006 (Anlage 2) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, kurzfristig Sommerstraßen und Parklets auch in Neuhausen zu ermöglichen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Prüfung der in Frage kommenden Straßenräume hat ergeben, dass sich kurzfristig die Südliche Auffahrtsallee zwischen Nymphenburger Straße und Waisenhausstraße für eine temporäre Straßensperrung eignet. Da die Stadtverwaltung auch auf eine annähernde Gleichverteilung im Stadtgebiet achtet und diese gewährleisten möchte, können aktuell nicht alle genannten Straßenräume aus der Reihe der beantragten berücksichtigt werden. Auf Vorschlag des Bezirksausschusses ist evtl. eine weitere Straße umsetzbar. Sollte das Konzept der Saisonalen Stadträume weiterhin verfolgt und ausgeweitet werden, können die weiteren beantragten Räume in der Zukunft selbstverständlich einer weiteren Bewertung unterzogen werden.

Dem BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00006 vom 29.01.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden

**c) Temporäre Umwidmungen von Straßen der Münchner Altstadt; Eilantrag der Fraktion B90-Die Grünen vom 26.04.2020
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00005 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 29.04.2020 (Anlage 3)**

Der Bezirksausschuss des 1. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 29.04.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 00005 (Anlage 3) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, kurzfristig temporäre Umwidmungen von Straßen der Münchner Altstadt vorzusehen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie im Vortrag ausgeführt, werden kurzfristige Umsetzungen im Jahr 2020 in den stark verdichteten Innenstadtbezirken auf Vorschlag der Bezirksausschüsse umgesetzt. Mit der Westenriederstraße wird dem Ansinnen wie unter 7. dargestellt im Stadtbezirk 1 nachgekommen. Entsprechend des dargestellten Verfahrens kann der Bezirksausschuss weitere Vorschläge mit Priorisierung machen, wobei im Sinne der Gleichbehandlung und der angestrebten Berücksichtigung möglichst vieler Stadtbezirke voraussichtlich nur ein weiteres Vorhaben umgesetzt werden könnte.

Dem BA-Antrag Nr. 20-26 / B 00005 vom 29.04.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

d) Umwidmung von Straßen in verkehrsberuhigte Zonen für die Dauer der Corona-Pandemie

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00038 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 10.05.2020 (Anlage 4)

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 10.05.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 00038 (Anlage 4) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, kurzfristig im Sommer 2020 verschiedene Straßen bzw. Straßenabschnitte in verkehrsberuhigte Zonen für die Dauer der Corona-Pandemie umzuwidmen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie im Vortrag ausgeführt, werden kurzfristige Umsetzungen im Jahr 2020 in den stark verdichteten Innenstadtbezirken auf Vorschlag der Bezirksausschüsse umgesetzt. Die Stadtverwaltung setzt sich mit dem Bezirksausschuss bzgl. einer Priorisierung der vorgeschlagenen Straßen in Verbindung.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00038 vom 10.05.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

e) Temporäre Sperrung von Straßen zum coronatauglichen Aufenthalt für Anwohner*innen ? Mehr Bewegungsraum für Kinder und Familien

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00039 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 10.05.2020 (Anlage 5)

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 10.05.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 00039 (Anlage 5) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, temporäre Sperrungen von Straßen zum coronatauglichen Aufenthalt für Anwohner*innen einzurichten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie im Vortrag ausgeführt, werden kurzfristige Umsetzungen im Jahr 2020 in den stark verdichteten Innenstadtbezirken auf Vorschlag der Bezirksausschüsse umgesetzt. Wie bereits unter 8.d) ausgeführt, wird die Stadtverwaltung sich mit dem Bezirksausschuss bzgl. einer Priorisierung der vorgeschlagenen Straßen in Verbindung setzen.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00039 vom 10.05.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

f) Corona: Abstand für Fuß- und Radverkehr sicherstellen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00061 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 27.05.2020 (Anlage 6)

Der Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 27.05.2020 den anliegenden Antrag Nr. 20-26 / B 00061 (Anlage 6) gestellt. Darin wird die Stadtverwaltung aufgefordert, temporäre verkehrsberuhigte Bereiche in der Weißenburger Straße zwischen Orleansplatz und Weißenburger Platz inkl. Pariser Platz einzurichten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung und das Kreisverwaltungsreferat nehmen dazu wie folgt Stellung:

Hinsichtlich einer temporären Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Weißenburger Straße zwischen Orleansplatz und Weißenburger Straße (Pkt. 1 des Antrags) wird das Verfahren - wie in Kapitel 6 dargelegt - durchlaufen. Bei positiver Umsetzungsprognose wird im Rahmen eines noch zu definierenden Ortstermins mit den beteiligten Referaten, Polizei und Branddirektion festgelegt, in welcher Form es in diesem Bereich zu einer temporären Lösung kommen kann.

Bzgl. Pkt. 2 des Antrages wird auf den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.05.2020 verwiesen.

Hinsichtlich der mit Pkt. 3 beantragten temporären Einrichtung einer Fahrradstraße wird darauf hingewiesen, dass in einer Fahrradstraße keine baulichen Radwege vorhanden sein dürfen, da in Fahrradstraßen der Radverkehr ausdrücklich auf der Fahrbahn gebündelt werden soll. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde diesem Sinn widersprechen. Ein Rückbau von Radwegen erfolgt derzeit auf Weisung des Oberbürgermeisters - bis sich der Stadtrat erneut mit der Thematik Rückbau von Radwegen in Tempo-30-Zonen befasst hat - nicht. Nachdem die bestehenden Radwege nicht benutzungspflichtig sind, wird die Einrichtung einer temporären Fahrradstraße unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen nicht für notwendig erachtet, zumal dies der Weisung des Oberbürgermeisters zu wider laufen würde.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 00061 vom 27.05.2020 kann damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01 – Altstadt-Lehel, 02 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, 05 – Au-Haidhausen und 09 – Neuhausen-Nymphenburg haben gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 21) der Bezirksausschuss-Satzung ein Anhörungsrecht. Da ein unaufschiebbarer Fall vorlag, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 der Bezirksausschusssatzung die Bezirksausschussvorsitzenden angehört. Eine rechtzeitig vorliegende Stellungnahme wird ggf. mittels Hinweisblatt in der Sitzung bekannt gegeben. Auf die Möglichkeit der Beantragung eines Rederechts im Stadtrat wurde hingewiesen.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 01-25 haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Das Baureferat hat der Vorlage zugestimmt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wurde in die Erstellung der Vorlage eingebunden. Das Baureferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Fristverkürzung

Eine rechtzeitige Beschlussvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte aufgrund der zeitlichen Enge nicht erfolgen. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die zeitnahe Realisierung der erweiterten Fußgängerbereiche in der Zeit unter Corona nicht zu gefährden.

Dem Korreferenten des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin und des Referenten

Wir beantragen Folgendes:

1. Der Vortrag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung und des Kreisverwaltungsreferates wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem unter **Punkt 3 bis 6** dargestellten Verfahren zur kurzfristigen Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Bewegung im Freien im Zeitraum der Sommerferien 2020 wird zugestimmt.
3. Der temporären Umsetzung der Maßnahmen unter **Punkt 7**:
 - a) Zenettiplatz nordöstliche Platzseite
 - b) Westenrieder Straße zwischen Radlsteg und Frauenstraße
 - c) Südliche Auffahrtsallee zwischen Nymphenburger Straße und Waisenhausstraßewird zugestimmt.

Die genaue Ausgestaltung und der Zeitraum wird gemeinsam mit dem jeweils örtlichen Bezirksausschuss festgelegt.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat den Beschluss zu „Saisonalen Stadträumen“ bis Ende 2020 in den Stadtrat einzubringen, mit dem über die Erkenntnisse aus den Maßnahmen im Sommer 2020 berichtet wird, die grundsätzliche Gesamtkonzeption sowie die Verfahrensabläufe und Rahmenbedingungen im Umgang mit saisonalen Umnutzungen wie Sommerstraßen und Parklets vorgestellt und das weitere Vorgehen bzw. temporäre Projekte für das Jahr 2021 vorgeschlagen werden.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A00098 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 03.06.2020 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00006 des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 29.01.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
7. Der Antrag .Nr. 20-26 / B 00005 des Bezirksausschusses des 1. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 29.04.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00038 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.05.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
9. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00039 des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.05.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
10. Der Antrag Nr. 20-26 / B 00061 des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 27.05.2020 ist damit gemäß Art. 60 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der Vorsitzende

Die Referentin

Referent

Ober-/Bürgermeister

Prof. Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

Dr. Thomas Böhle
Kreisverwaltungsreferent

IV. Abdruck von I. - III. mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokoll (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3 zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (01, 02, 05, 09)
3. An die Bezirksausschüsse 01 - 25
4. An das Baureferat Gartenbau
5. An das Baureferat Tiefbau
6. An das Baureferat Verwaltung und Recht
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
9. An das Polizeipräsidium München
10. An die Stadtwerke München GmbH
11. An den Abfallwirtschaftsbetrieb München
12. An den Behindertenbeirat
13. An den Seniorenbeirat
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I/ 01 BVK
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
20. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/ 3
zum Vollzug des Beschlusses

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3